1. Erweiterung Bebauungsplan "Bautzener Straße"

Planteil A - Zeichnerische Festsetzungen

Erklärung der verwendeten Planzeichen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO)

WA — Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO
Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

WA | II 0,4 | TH 7,0m E | SD/WD/ZD	Nutzungsschablone
0,4	Grundflächenzahl
TH 7,0 m	max. Traufhöhe
II	max. Zahl der Vollgeschosse
SD/WD/ZD	Satteldach/Walmdach/Zeltdach
E	nur Einzelhäuser zulässig

Baulinien und Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

V — Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

private Grünfläche

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Erhalt der bestehenden, straßenbegleitenden Bäume

Anpflanzen von Bäumen (standortgerechte, einheimische Laub- oder Obstbäume)

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

unterirdische Leitungen (Wasserversorgung PVC DN 80)*

sonstige Planzeichen

mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen zugunsten der Medienträger

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Bautzener Straße" (21.03.2016 genehmigt)

festgesetzte Hauptfirstrichtung

Bestandsgebäude

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Darstellungen ohne Normcharakter

Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer (Bestand)

geplante Flurstücksteilung

75,0 m — Bemaßung in m

* Nachrichtliche Übernahme. Für die tatsächliche Lage wird keine Gewähr übernommen.

Planteil B - Textliche Festsetzungen

Festsetzungen nach Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BauNVO)

B I Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) BauGB; BauNVO)

B I a) Art und Maß der baulichen Nutzung

1 Art der baulichen Nutzung [§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1, 4 BauNVO]

1.1 Die Art der baulichen Nutzung ist festgesetzt gem. § 1 (2) Nr. 3 i.V.m. § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet (WA).

1.2 Gemäß § 4 (1) i.V.m. § 4 (2) Pkt. 1 BauNVO sind Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zugelassen.

1.3 Nicht zugelassen werden, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

2 Maß der baulichen Nutzung [§ 9 (1) Nr. 1 u. 3 BauGB i.V.m. §§ 16, 17, 18 u. 19 BauNVO]

2.1 Innerhalb des nach § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes, ist gemäß § 16 BauNVO i.V.m. § 19, 20 BauNVO das Maß der baulichen Nutzung festgesetzt. Es gelten die entsprechenden Einträge mit Nutzungsschablonen im zeichnerischen Teil A des Bebauungsplanes.

2.2 Die in den Nutzungsschablonen eingetragenen Werte sind als Höchstgrenzen zu betrachten. Die festgesetzte Oberkante baulicher Anlagen (oberer Bezugspunkt Traufhöhe, als Höchstgrenze in Meter angegeben) bezieht sich auf die Oberkante der Straßenmitte der Erschließungsstraße Abzweig "Bautzener Straße" mittig vor jedem Baugrundstück (unterer Bezugspunkt). Als Traufhöhe (TH) wird der äußere Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut angenommen. Die zulässige Grundflächenzahl von 0,4 darf nicht überschritten werden.

3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche [§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 (2) u. § 23 BauNVO]. Nebenanlagen [§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO]

3.1 Nach § 22 (1) BauNVO wird eine offene Bauweise festgesetzt.

3.2 Es gilt die entsprechende Festsetzung der Baugrenze gem. § 23 (3) BauNVO im zeichnerischen Teil A des Bebauungsplanes.

3.3 Nebenanlagen im Sinne § 12 und § 14 BauNVO sind inner- und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen.

B I b) Verkehrsflächen, Ver- und Entsorgungsanlagen

4 Verkehrsflächen [§ 9 (1) Nr. 11 - 14 BauGB i.V.m. § 12 (1) BauNVO]

4.1 Je Baugrundstück ist nur eine Zufahrt auf die öffentliche Verkehrsfläche "Bautzener Straße" zugelassen.

B I c) Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

5 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen [§ 9 (1) Nr. 21 BauGB]

5.1 Auf der Erschließungsstraße Abzweig "Bautzener Straße" wird zugunsten der Medienträger ein Leitungsrecht als zu belastende Fläche eingeräumt.

B I d) Schutzbestimmungen

6 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Vermeidung und Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) [§ 9 (1) Nr. 24 BauGB]

6.1 Auf den zwei südlichen Baugrundstücken im Plangebiet, sind überwiegend zum Schlafen genutzte Räume (Schlaf-, Kinder- und Gästezimmer) und schutzbedürftige Räume (Wohnräume) mit Sauerstoff verbrauchenden Energiequellen so anzuordnen, dass sie mindestens ein Fenster auf der zur S 120 "Bautzener Straße" abgewandten Gebäudefassade haben. Alternativ können überwiegend zum Schlafen genutzte Räume und schutzbedürftige Räume (Wohnräume) mit Sauerstoff verbrauchenden Energiequellen so angeordnet werden, dass sie nur Fenster an den anderen Fassaden haben, wenn diese Räume mit einer schallgedämmten Belüftung ausgestattet sind.

B II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen [§ 89 (1) Nr. 1 SächsBO]

1.1 Als Dachform der Hauptgebäude sind Sattel-, Walm- und Zeltdächer zugelassen. Unzulässig sind Flachdächer.

1.2 Die Dächer der Hauptgebäude mit einem Vollgeschoss sind mit einer Neigung von 15° bis 48° auszubilden, mit zwei Vollgeschossen maximal 25°. Für Nebengebäude sowie Garagen und Carports sind abweichende Dachneigungen zugelassen.

1.3 Die Farbgestaltung der Bedachung sind mit der unmittelbaren Umgebung abzustimmen. Entsprechend muss die Bedachung in Rot-, Schwarz- oder Grautönen ausgeführt werden. Es sind nur matte Dacheindeckungen zugelassen.

1.4 Die Außenwände der Gebäude sind in gedeckten, hellen Farbtönen auszuführen. Signalfarben, Leuchtfarben und glänzende, reflektierende Oberflächen sind unzulässig

1.5 Reine Blockhäuser aus Rundstämmen sind unzulässig.

1.6 Die Hauptgebäude sind entsprechend der im Planteil A festgesetzten Hauptfirstrichtung auszurichten.

2 Einfriedungen

2.1 Grundstückseinfriedungen sind mindestens 0,5 m von der festgesetzten Verkehrsfläche "Bautzener Straße" abzurücken.

2.2 Einfriedung aus geschlossenem Mauerwerk sind unzulässig.

B III Grünordnerische Festsetzungen

1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§ 9 (1) Nr. 25 BauGB]

1.1 Die nicht überbauten und nicht versiegelten Flächen auf den Grundstücken im Allgemeinen Wohngebiet sind zu begrünen (mind. Rasen- oder Wiesenansaat) und als Gärten zu gestalten. Je 150 m² bebauter Fläche ist mind. ein standortgerechter Laubbaum oder hochstämmiger Obstbaum gemäß Pflanzliste zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Zwischen den künftigen Baugrundstücken ist eine ein- bis zweireihige Strauchhecke aus einheimischen und standortgerechten Arten, gemäß Pflanzliste anzulegen.

1.2 Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine Strauchhecke aus einheimischen und standortgerechten Arten gemäß der Pflanzliste anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzung innerhalb der festgesetzten Fläche ist mindestens zweireihig auszubilden.

1.3 Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind spätestens 12 Monate nach Fertigstellung der baulichen Anlagen umzusetzen. Die Pflanzmaßnahmen sind dauerhaft zu erhalten. Abgehende Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen.

2 Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft [§ 9 (1) Nr. 25 BauGB]

2.1 Auf den Baugrundstücken innerhalb des allgemeinen Wohngebiets ist eine Befestigung von Gehwegen, Stellplatzflächen und ihren Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (z.B. mit Rasensteinen, Schotterrasen oder Pflaster) zulässig. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.

Pflanzliste

Sträucher			*Bäume*		
Corylus avellana	-	Haselnuss	*Acer campestre*	-	Feld-Ahorn
Crataegus monogyna/laevigata	-	Weißdorn	*Acer platanoides*	-	Spitz-Ahorn
Euonimus europaea	-	Gewöhnlicher Spindelstrauch	*Betula pendula*	-	Sandbirke
Prunus spinosa	-	Schlehe	*Carpinus betulus*	-	Hainbuche
Rosa canina	-	Gemeine Heckenrose	*Prunus avium*	-	Vogelkirsche
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder	*Prunus padus*	-	Traubenkirsche
Viburnum opolus	-	Gewöhnlicher Schneeball	*Tilia cordata*	-	Winterlinde

HINWEISE

Baugrund

Um grundsätzlich Planungs- und Kostensicherheit für die angestrebten Bauvorhaben zu erlangen, wird empfohlen projektbezogene und standortkonkrete Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 und DIN EN 1997-2 durchführen zu lassen, um den Kenntnisstand zum geologischen Schichtenaufbau, zu den hydrogeologischen Verhältnissen und zur Beurteilung der Bebaubarkeit des Standortes aus Sicht der Tragfähigkeit des Untergrundes zu erhöhen.

Werden im Rahmen der Planungen Erkundungen mit geologischem Belang (Bohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen) durchgeführt, sind die Ergebnisse dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) zuzusenden. Es wird auf § 11 (Gebow. Landesaufnahme) des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes verwiesen.

Die Bohranzeige kann über das Portal ELBA.Sax (https://www.umwelt.sachsen.de/ umwelt/geologie/40962.htm) erfolgen.

Ver- und Entsorgung

Ver- und Entsorgungsleitungen (Trinkwasserversorgungsleitungen, elektrotechnische Anlagen, Gasversorgungsanlagen, Schmutzwasserleitungen etc.) sind entsprechend der jeweiligen Abstandsforderungen der Medienträger sowie den in DIN-Normen und DVGW-Richtlinien vorgegebenen Mindestabständen von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Umverlegungen von Leitungsbeständen sind mit den jeweiligen Medienträgern abzustimmen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das DWA Merkblatt 162 „Bäume und unterirdische Leitungen und Kanäle" zu beachten.

Niederschlagswasserentsorgung:

Die Versickerung von unbelasteten Niederschlagswässern der Dach- und nicht gewerblich genutzten befestigten Grundstücksflächen sowie von Wohnstraßen, Rad- und Gehwegen ist gemäß der Erlaubnisfreiheits-Verordnung vom 12.09.2001 unter der Berücksichtigung der dort benannten Voraussetzungen erlaubnisfrei. Das Vorliegen der Voraussetzungen an das schadlose Versickern gemäß § 6 ErlFreiVO wie z.B. ausreichender Abstand zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand, Versickerungsfähigkeit des Untergrundes und Versickerung über Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ist nachzuweisen.

Bei einer Versickerung von Oberflächen-/Niederschlagswasser über die Bodenzone ist sicherzustellen, dass eine schadlose Versickerung erfolgt bzw. Vernässungserscheinungen, Tragfähigkeitsverluste und/oder Bodenerosion auf den betroffenen Flächen bzw. eine Beeinträchtigung Dritter ausgeschlossen sind. Die Entwässerung bzw. Entwässerungsanlagen des Straßengrundstückes dürfen nicht beeinträchtigt werden. Durch die Zufahrt dürfen die vorhandenen Wasserableitungseinrichtungen sowie der Wasserabfluss von der Straße und den straßenseigenen Grundstücksteilen nicht beeinträchtigt werden. Es sind daher, Untersuchungen zur Eignungsprüfung des geologischen Untergrundes durchzuführen. Die Planung möglicher Versickerungsanlagen sollte entsprechend durchgeführt werden.

Gemäß § 55 Abs. 3 Nr. 6 SächsWG vom 12.07.2013 entfällt für Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser die wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von Abwasseranlagen nach § 55 Abs. 2 SächsWG.

Das Einleiten von Stoffen, z. B. Niederschlagswasser, in ein Gewässer sowie andere Gewässerbenutzungen bedürfen grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 und 9 WHG. Das notwendige Einleitbauwerk bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 26 SächsWG.

Beseitigung von Gehölzen:

Der Gehölzbestand ist aufgrund seiner Struktur als Brut- und Nistplatz für europäische Vogelarten sehr geeignet. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit zu stören. Des Weiteren ist nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz das Beseitigen oder das auf den Stock setzen von Gehölzen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten. Dies gilt auch, wenn eine ansonsten nötige Fällgenehmigung der Gemeinde bereits vorliegt. Erforderlichenfalls ist in dieser Zeit auf schriftlichen Antrag eine zusätzliche Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde notwendig.

Radonschutz:

Hinsichtlich der radiologischen Situation in der Gemeinde Doberschau-Gaußig, Ortschaft Gaußig ist in dem Gebiet wahrscheinlich eine erhöhte Radonkonzentration in der Bodenluft vorhanden. Künftige Bauherren sollen vorsorglich über mögliche Radonschutzmaßnahmen in Kenntnis gesetzt werden.

Bei geplanten Neubauten ist generell einen Radonschutz vorzusehen oder von einem kompetenten Ingenieurbüro die radiologische Situation auf dem Grundstück und den Bedarf an Schutzmaßnahmen abklären zu lassen. Bei geplanten Sanierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden wird empfohlen, die Radonsituation durch einen kompetenten Gutachter ermitteln zu lassen und ggf. Radonschutzmaßnahmen bei den Bauvorhaben vorzusehen.

Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz wenden Sie sich bitte an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen: Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft - Radonberatungsstelle, Joliot-Curie-Straße 13, 08301 Bad Schlema; Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft, 2. Landesmessstelle für Umweltradioaktivität, Dresdner Straße 183, 09131 Chemnitz; Telefon: (0371) 46124-2217 Telefax: (0371) 46124-299; E-Mail: radonberatung@smul.sachsen.de; Internet: www.smul.sachsen.de/bful

Straßenbau

Für die Staatsstraße S 120 bestehen Ausbauplanungen. Die bestehende Straßenbauplanung muss bei der weiteren Planung (Lage- und Höhenerindrnung der an die S 120 angrenzenden Bebauung) berücksichtigt werden. Die eingetragene Zufahrt wurde im Ergebnis des bestehenden Bebauungsplanes "Bautzener Straße" realisiert. Die auf dem Straßengrundstück der S 120 bei Stat.-km 1,262 vorhandene Befestigung (Altverlauf der Zufahrt) ist zurückzubauen. Außerdem ist es von Bedeutung, dass die Zufahrt den baulichen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik gemäß § 22 Abs. 3 Sächsisches Straßengesetz entspricht.

Grenz- und Vermessungmarken:

Gemäß § 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) sind Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt. Insbesondere dürfen diese nicht entfernt oder verändert werden. Gefährdete Grenzmarken sollten durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbV) gesichert werden.

Bei Raumbezugspunkten ist der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Referat 34, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden, Tel. 035118283-3425 oder 3421 zuständig.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Bescheinigung des Landkreises Bautzen

Die Darstellung der Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummern im Geltungsbereich des Bebauungsplanes entsprechen dem katastermäßigen Bestand vom ____201_ und gelten nur für Übersichtszwecke. Rechtsansprüche können aus der Darstellung nicht abgeleitet werden.

Kamenz, ... Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation

2. Aufstellungsbeschluss

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch den Gemeinderat am ___.___.2018 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Doberschau-Gaußig, ... Bürgermeister

3. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in Form einer Auslegung vom ___.___.2018 bis ___.___.2018.

Doberschau-Gaußig, ... Bürgermeister

4. Frühzeitige Beteiligung der Behörden

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte vom ___.___.2018 bis ___.___.2018.

Doberschau-Gaußig, ... Bürgermeister

5. Billigungs-und Auslegungsbeschluss des Entwurfes

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung sowie der Umweltbericht i.d.F.v. ____2018 wurden durch den Gemeinderat gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 2 BauGB am ____.2018 beschlossen.

Doberschau-Gaußig, ... Bürgermeister

6. Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf

Der Entwurf des Bebauungsplanes i.d.F.v . ___.___2018 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom ____2018 für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden über den Aushang vom ___.___2018 bis ____.2018 ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Doberschau-Gaußig, ... Bürgermeister

7. Beteiligung der Behörden zum Entwurf

Die Unterrichtung der betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden über die öffentliche Auslegung erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am ___.___2018. Die Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte vom ___.___2018 bis ____.2018.

Doberschau-Gaußig, ... Bürgermeister

8. Abwägungsbeschluss des Bebauungsplanes

Der Beschluss über die Behandlung der Bedenken und Anregungen (Abwägungsprotokoll) zum Bebauungsplan wurde durch den Gemeinderat am ___.___20__ gefasst. Die Mitteilung der Abwägungsergebnisse an die Einsender der Stellungnahmen erfolgte am ___.___20__.

Doberschau-Gaußig, ... Bürgermeister

9. Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan

Die Satzung zum Bebauungsplan i.d.F.v ___.___20__ wurde durch den Gemeinderat gem. § 10 BauGB am ____20__ beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung i.d.F.v ___.___20__ wurde durch den Gemeinderat am ___.___2018 gebilligt.

Doberschau-Gaußig, ... Bürgermeister

10. Das Landratsamt Bautzen hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom ____201_ AZ ..... gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Kamenz, ... Siegel/ Unterschrift

11. Ausfertigung der Satzung

Die Satzung wurde nach § 4 Abs. 3 SächsGemO am ..... ausgefertigt.

Doberschau-Gaußig, ... Bürgermeister

12. Bekanntmachung

Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Mitteilungsblatt des Landkreises Bautzen am ___.___20__ und über Aushang vom ____20__ bis ____20__ ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, wo der Bebauungsplan einschließlich Begründung von jedermann eingesehen werden kann. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden. Mit dieser Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in Kraft.

Doberschau-Gaußig, ... Bürgermeister

1. Erweiterung Bebauungsplan "Bautzener Straße"

Planteil A / B - Zeichnerische und textliche Festsetzungen

PLANUNGSSSTAND:	Satzung		
PLANFASSUNG:	16.01.2019		
GEMEINDE:	Doberschau-Gaußig Hauptstraße 13, OT Gnaschwitz 02692 Doberschau-Gaußig	PLANER:	Landschaftsarchitektur Panse Martin-Hoop-Straße 12 02625 Bautzen
GEMARKUNG:	Gaußig		
MAßSTAB:	M 1:500		